

Satzungsneufassung

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 01.1 Der Verein führt den Namen „Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.“.
- 01.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bochum Wiemelhausen. Der Verein ist beim Amtsgericht Bochum unter Vereinsnummer VR 1012 eingetragen.
- 01.3 Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
- 01.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 02.1 Der Verein setzt seine Schwerpunkte im turnerischen Bereich auf die gleichrangige Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports. Hierbei werden die anfallenden Aufgaben durch ehrenamtliche, nebenberufliche und hauptberufliche Mitarbeiter geleistet.
- 02.2 Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen Rechts- und Sozialstaat im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 02.3 Der Verein wendet sich gegen jede Form sexualisierter Gewalt. Der Vorstand formuliert hierzu ein Kinder- und Jugendschutzkonzept.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 03.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 03.2 Für vereinsbezogene Aufwendungen (Fahrten, Unterkunft) können Mitglieder ihre Aufwendungen ersetzt verlangen (§ 670 BGB). Der Antrag ist binnen 4 Wochen nach

Abschluss der Tätigkeit mit Abrechnung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei voraussichtlichen Kosten von über 300 EUR ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

03.3 Vorstand und Ressortleiter können pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand ohne das betroffene Mitglied.

§ 4

Jugend

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr. Die Jugend wählt für zwei Jahre einen Jugendwart als Ansprechpartner. Ist ein solcher nicht vorhanden, erfolgt durch den Vorstand die Einberufung einer Jugendversammlung zu der alle Jugendlichen einzuladen sind und in der ein Jugendwart gewählt werden soll.

Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er lädt mindestens einmal jährlich zu einer Jugendversammlung ein.

§ 5

Bezeichnungen

Männliche Bezeichnungen gelten geschlechtsunabhängig.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

06.1 Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Sportfachverbänden sein; hierüber entscheidet der Vorstand. Er ist als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

06.2 Soweit die Verbände die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch Delegierte vorsehen, ist der Vorstand für deren Benennung zuständig. Der Vorstand kann diesen insoweit Weisungen erteilen.

§ 7

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

07.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem Vordruck „Beitrittserklärung“. Mit dem Aufnahmeantrag sind Satzung und Vereinsordnungen anzuerkennen.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Zugleich hat der gesetzliche Vertreter die gesamtschuldnerische Mithaftung für Beitragsschulden bis zum 18. Lebensjahr des Minderjährigen zu erklären.

07.2 Mit dem Eintritt in den Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. ist das neue Mitglied verpflichtet, Beiträge zu bezahlen, zudem muss dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt werden.

07.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur schriftlich abgelehnt werden.

07.4 Die Mitgliedschaft endet

- mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) durch Erklärung in Textform.

- mit dem Tode des Mitgliedes

- mit Auflösung der juristischen Person

- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann erfolgen

- Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, grober Zuwiderhandlung gegen Interessen oder Ziele des Vereins, unehrenhaftem Verhalten, insbesondere Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung, Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

- Bei Rückstand des Beitrages von mehr als einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch zu begründenden Ausschlussbeschluss. Dieser wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Dieses kann binnen 2 Wochen Widerspruch einlegen. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über diesen entscheidet der Ältestenrat.

07.5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich in der Vereinsgeschäftsstelle abzugeben.

07.6 Fällige Beiträge bleiben geschuldet.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

08.1 Es werden Jahresbeiträge erhoben. Hinzu können für bestimmte Sportangebote Zusatzbeiträge und Kursgebühren kommen.

In wirtschaftlich problematischen Situationen können Sonderbeiträge erhoben werden, diese dürfen den dreifachen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten.

08.2 Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Zusatzbeiträge, Kursgebühren oder Sonderbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

08.3 Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

08.4 Der Kassierer entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes über Stundung oder Ratenzahlung des Mitgliedbeitrages. Der Vorstand entscheidet über den Erlass des Beitrages.

§ 9

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder gilt Beitragsfreiheit.

§ 10

Aktives und passives Wahlrecht

10.1 Mitglieder erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmfähigkeit. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr persönlich aus. Sie bedürfen hierzu nicht der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, dieser darf neben dem Kind/Jugendlichen an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11

Vereinsstrafen

11.1 Der Vorstand kann gegen ein Vereinsmitglied eine im Absatz 2 näher bezeichnete Vereinsstrafe verhängen,

- bei Verstößen, die nach § 7.4 zum Vereinsausschluss führen können,
- wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt hat
- bei Abwerbung von Mitgliedern des Vereins für andere Vereine

11.2 Als Sanktionen stehen dem Vorstand zur Verfügung

- eine Ermahnung
- eine Abmahnung
- der Ausschluss vom Vereinsbetrieb insgesamt oder teilweise, jeweils für bis zu 6 Monaten
- der Ausschluss aus dem Verein (siehe § 07.4)
- eine Ordnungsstrafe bis zu 500 EUR.

Für das Verfahren gilt § 7.4 entsprechend

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Turnrat
- der Ältestenrat
- der Jugendwart

§ 13

Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

13.2 Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden. Den Termin bestimmt der Vorstand.

13.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung entweder in der Mitglie­derausgabe einer Vereinszeitschrift oder in Textform. Die Einladung muss spätestens **sechs** Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform und begründet bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über diese Anträge durch Email oder einem entsprechenden Informationsweg.

13.4: Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Er kann diese Aufgabe delegieren. Er bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder haben Abstimmungen geheim zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit; findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Das gleiche gilt, wenn nur zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

13.5 Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören_

- die Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen, wofür jeweils eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
 - die Beschlussfassung über die Anträge und andere satzungsgemäße Aufgaben
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zusätzlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 16.6)
 - die Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Stellvertreter
 - die Wahl des Ältestenrates für vier Jahre
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung der Beitragsordnung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres

13.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Versammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn der Turnrat dies beantragt oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Einberufung gelten die in § 13.3 festgelegten Regeln. Die Frist zur Einberufung kann in dringenden Fällen auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Gegenstand einer Beschlussfassung sind nur die in dem Antrag genannten Gründe.

§ 15

Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung

15.1 Außerhalb einer Mitgliederversammlung sind Beschlüsse wirksam, wenn dies vom Vorstand oder von 20 % der Mitglieder beantragt wurde, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und mindestens 25 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Für die Stimmabgabe ist eine Frist zu setzen. Sie hat in Textform zu erfolgen.

Das Ergebnis ist auf der Internetseite des Vereins binnen 3 Werktagen nach Fristablauf zu veröffentlichen.

15.2 Der Vorstand kann eine virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung beschließen oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Ohne dahingehenden Beschluss besteht kein Anspruch auf virtuelle Teilnahme. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand fest.

§ 16

Vorstand und erweiterter Vorstand

16.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem sportlichen Leiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Zu Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich ein. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimmrecht. Es ist ein Protokoll zu fertigen, in dem Beschlüsse zu beurkunden sind.

Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren oder durch Videokonferenz erfolgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, darin kann eine Aufgabenverteilung formuliert werden.

16.2 Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung oberstes Organ des Vereins. Er koordiniert die Tätigkeit aller Gremien, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und nach, entwickelt Konzepte iSd § 11 Landeskinderschutzgesetz. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

16.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, tritt ein vom

erweiterten Vorstand bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählender Nachfolgeran seine Stelle.

16.4 Der Vorstand teilt die Aufgaben des Vereins in Ressorts ein, beschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten für das Ressort und ernennt die Ressortleiter. Diese formulieren Aufgabenbereiche und beauftragen hierfür ehrenamtliche Mitarbeiter.

16.5 Der Vorstand ist auch befugt, entgeltliche Verträge abzuschließen, um durch Dritte Übungsleitertätigkeiten oder Verwaltungsaufgaben wahrnehmen zu lassen. Hierzu gehören auch Arbeitsverträge. Der Vorstand kann Verpflichtungen eingehen bis 1000 EUR, bei Dauerschuldverhältnissen monatliche Verpflichtungen bis zu 300 EUR. Höheren Beträgen muss der Gesamtvorstand zustimmen. Zu Kreditaufnahmen oder Grundstücksgeschäften bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sämtliche Beschränkungen gelten im Innenverhältnis.

16.6 Zum erweiterten Vorstand gehören

- die Vorstandsmitglieder
- der Jugendwart
- die Ressortleiter

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder wählen, zum Beispiel einen 2. Geschäftsführer, einen 2. Kassenwart, einen Kulturwart, einen Sozialwart, einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, einen Beauftragten für Sport mit Älteren, weitere Beisitzer.

§ 17

Turnrat und sportlicher Leiter

17.1 Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Übungsleitern.

17.2 Zum Aufgabenbereich des Turnrates gehören

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Beratung des Haushaltsplanes
- Entwicklung und Umsetzung von neuen Ideen, Trends und Schwerpunkten im gesamten fachsportlichen Bereich.

17.3 Der Turnrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Sitzung wird mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Die Tagesordnung ist den Teilnehmern mit der Einladung zu übersenden. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist eine weitere Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

17.4 Der sportliche Leiter ist der Ansprechpartner für die Übungsleiter. Er lädt diese zu einer Sitzung ein bei Bedarf oder wenn mindestens drei Übungsleiter dies beantragen.

§ 18

Ältestenrat

18.1 Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates, dem Stellvertreter und drei weiteren Beisitzern Der Ältestenrat benennt selbst Vorsitzenden und Stellvertreter. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Der Rat ist beschlussfähig, auch wenn er nicht vollständig besetzt ist.

18.2 Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten und entscheidet über Widersprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein oder Vereinsstrafen.

18.3 Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 19

Ehrungen

19.1 Der Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. verleiht für

- 25jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel
- 50jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel

jeweils mit Urkunde

19.2 Bei Mitgliedschaften von 40, 60 70 Jahren und dann alle 5 Jahre. erfolgt eine Ehrung in geeigneter Form

19.3 Die Ehrungen werden im Jahr des Erreichens der Mitgliedschaftsdauer vorgenommen.

§ 20

Haushaltsführung

20.1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, für beide Aufgaben kann der Vorstand einen Finanzausschuss bilden oder Dritte als Experten beauftragen.

§ 21

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, welche die Kasse mindestens einmal jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Der Vorstand kann eine Prüfung durch qualifizierte Dritte beschließen.

§ 22

Haftung

22.1 Die Haftung gewählter Mitglieder dem Verein oder Vereinsmitgliedern gegenüber ist im Rahmen der vereinsbezogenen Tätigkeit auf Vorsatz beschränkt.

22.2 Entsteht bei vereinsbezogener Tätigkeit eines Mitgliedes durch Fahrlässigkeit ein Anspruch Dritter, für den keine Versicherung eintritt, stellt subsidiär der Verein von der Haftung frei.

22.3 Der Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. haftet nicht für die zu Übungsstunden, Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 23

Datenschutz

23.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

23.2 Den Organen und allen Mitarbeitern/innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 24

Auflösung des Vereins

24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder werden damit zu Liquidatoren des Vereins.

24.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Westfälischen Turnerbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der

es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung seiner turnerischen Aufgaben verwenden muss.

24.3 Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung des Turnvereins Bochum-Brenschede 1911 e.V. am _____ angenommen.

Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum tritt die geänderte Fassung in Kraft.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)